

Anlage 3: Planinhalt der 4. Planänderung Bebauungsplan Nr. 20.77 Siebenborn / Alte Kölner Straße

Inhalt der 4. vereinfachten Planänderung	
Ziffer	Kurzinhalt der Änderung
4	<p>Änderung der Festsetzung Nr. 2 Überschreitung der Baugrenzen (BauNVO § 23 (3)) aus der 3. Planänderung des Bebauungsplans Nr. 20.77 Siebenborn / Alte Kölner Straße</p>
	<p>2. Überschreitung der Baugrenzen (BauNVO § 23 (3))</p> <p>Terrassenüberdachungen dürfen an die straßenabgewandte Gebäudeaußenwand in der Höhe des Erdgeschosses angebaut werden. Terrassenüberdachungen dürfen nicht durch Wände geschlossen werden. Unter Einhaltung der festgesetzten Grundflächenzahl oder gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO sind Terrassenüberdachungen ab Gebäudehinterkante bis zu einer Tiefe von maximal 4,00 m zulässig. Die überdachte Grundfläche darf eine maximale Größe von 30 m² nicht überschreiten. Lichtdurchlässige Eindeckungen sind bei Terrassenüberdachungen zu verwenden. Ein Vortreten von Gebäudeteilen bis 1,50 m Tiefe und max. 33 % der Fassadenlänge ist zulässig für Glasvorbauten, Wintergärten und Loggien. Bei Reihen- und Doppelhäusern ist hierbei auch eine Grenzbebauung zulässig, wenn Brand- und Schallschutzerfordernisse dem nicht entgegenstehen. Sonstige An- und Erweiterungsbauten, die den Wohnraum über die Baufläche hinaus vergrößern, sind nicht zulässig.</p>
<p>Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat in seiner Sitzung am die 4. vereinfachte Planänderung (bestehend aus den Textlichen Festsetzungen) beschlossen. Die Begründung wurde am vom Rat der Hansestadt Wipperfürth gebilligt.</p>	
<p>Wipperfürth, den (Der Bürgermeister)</p>	
<p>Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am Die Satzung ist am in Kraft getreten.</p>	
<p>Wipperfürth, den (Der Bürgermeister)</p>	